



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 25. Juni 2026, Zahl: 011-3/2026 PG mit welcher pauschalisierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Bleiburg festgesetzt werden (Nebengebührenverordnung)

Aufgrund der Bestimmungen des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes 1992 - K-GBG 1992, LGBl.Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025 und nach § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992 – K-GVBG 1992, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 87/2025, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlich Bediensteten der Stadtgemeinde Bleiburg für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zustehenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dargestellten Anlage, Nebengebührenverordnung (NGV) angeführt und hängen von der jeweiligen Verwendung ab.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage (Nebengebührenordnung) angeführten Prozentsätze, mit Ausnahme der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 151 Abs. 3 Z. 1 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025, zuzüglich der im § 11 Abs. 5 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992 – K-GVBG 1992, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025, festgesetzten Zulage sinngemäß gilt, sind solche des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im vorhinein ausbezahlt; die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der/die Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der/die Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der/die Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 24.03.1986, Zahl: 011-9/1986 in der Fassung vom 21.12.1987, Zahl: 011-9/1987 und 17.03.2005, Zahl: 011-9/2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wrießnig Daniel

Anlage

Nebengebührenverordnung (NGV)

Zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 25.06.2026, Zahl: 011-3/2026 PG mit welcher an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Bedienstete der Stadtgemeinde Bleiburg zu gewährende Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden.

**Abschnitt I
Überstundenvergütung
(§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| a) 1 Trauung | 2 Überstunden |
| b) 2 Trauungen | 4 Überstunden |
| c) für jede weitere Trauung | 1 Überstunde |

**Abschnitt II
Mehrleistungszulagen
(§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bedienstete der allgemeinen Verwaltung

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Amtsleiter/in | monatlich 4,64799 % |
| 2. Bauamtsleiter(in)
Sofern dem/r Bauamtsleiter/in mindestens zwei
Techniker zugeteilt sind | monatlich 3,09866 % |
| 3. Betriebsleiter/in für die Leitung und Überwachung
von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und
Versorgungseinrichtungen (Abfallbeseitigung,
Kanalisation, Gemeindewasserversorgung,
Gemeindewohnblöcke, Wirtschaftshof, Erlebnisfreibad) | monatlich 1,85919 % |

**Abschnitt III
Erschwerniszulage
(§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Bedienung von Computern, Buchungsautomaten,
Adressographanlagen und ähnliche Anlagen | monatlich 2,4789 % |
| 2. Tätigkeit als Marktmeister | monatlich 2,4789 % |
| 3. Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes | monatlich 3,8037 % |
| 4. Schriftführer in den Kollegialorganen – pro
Sitzung außerhalb der Dienstzeit
Überstundenzuschlag | 3,8037 v.H. davon
33,33 % |

**Bedienstete in handwerklicher Verwendung –
Wirtschaftshof und Reinigungsdienst**

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| 1. Vollarbeit im Wirtschaftshof | monatlich 1,38145 % |
|---------------------------------|---------------------|

**Abschnitt IV
Gefahrenzulage**

(§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

Bedienstete in handwerklicher Verwendung - Wirtschaftshof

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| 1. Vollarbeit im Wirtschaftshof | monatlich 1,38145 % |
|---------------------------------|---------------------|

**Abschnitt V
Aufwandsentschädigung
(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Amtsleiter/in | monatlich 4,64799 % |
| 2. Bauamtsleiter/in | |
| Sofern dem/r Bauamtsleiter/in mindestens zwei Techniker
zugeteilt sind | monatlich 3,09866 % |
| 3. Betriebsleiter/in für die Leitung und Überwachung
von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und
Versorgungseinrichtungen (Abfallbeseitigung,
Kanalisation, Gemeindewasserversorgung,
Gemeindewohnblöcke, Wirtschaftshof, Erlebnis-
freibad) | monatlich 1,85919 % |
| 4. Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen
beauftragt sind | monatlich 1,23941 % |

**Bedienstete in handwerklicher Verwendung –
Wirtschaftshof und Reinigungsdienst**

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| 1. Vollarbeit im Wirtschaftshof | monatlich 1,38145 % |
|---------------------------------|---------------------|

**Abschnitt VI
Fehlgeldentschädigung
(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bediensteten im Sinne des § 20 a Gehaltsgesetzes gebühren für die Dauer der Führung der

- | | |
|---------------|---------------------|
| a) Hauptkasse | monatlich 3,09866 % |
| b) Nebenkasse | monatlich 1,85919 % |

**Abschnitt VII
Bereitschaftsentschädigung
(§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

- | | |
|--|---------------------|
| Rufbereitschaft | |
| - bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem | 0,03967 % je Stunde |
| - über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem | 0,07934 % je Stunde |

